



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Adressex, vertreten durch Obermeier-Gruber, Steuerberatungs- u. Wirtschaftsprüfungs GmbH, 4840 Vöcklabruck, Wartenburgerstr. 1 b, vom 31. März 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 15. März 2010 betreffend **Einkommensteuer**

**(Arbeitnehmerveranlagung) 2009** entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe betragen:

Bemessungsgrundlage			Abgabe	
Jahr	Art	Höhe	Art	Höhe
2009	Einkommen	€ 20.915,13	Einkommensteuer anrechenbare Lohnsteuer	€ 3.552,81 - € 7.375,20
ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer (Gutschrift)				€ 3.822,39

Die getroffenen Feststellungen sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

## Entscheidungsgründe

Strittig im konkreten Fall war, ob der durch ein schweres Hagel-Unwetter vom 23.07.2009 ausgelöste großflächige Schaden am Dach des Gebäudes als außergewöhnliche Belastung Berücksichtigung finden kann.

In der **Steuererklärung für das Jahr 2009** Kennzahl 475 wurden aus diesem Titel Kosten der Dachsanierung (Dachneueindeckung) im Ausmaß von € 17.363,- geltend gemacht.

Im **Einkommensteuerbescheid 2010 vom 15.03.2010** wurden die Kosten – nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens vom 15.02.2010 – nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Als Begründung wurde zusammenfassend ausgeführt, *dass der entstandene Schaden am Gebäude durch die Versicherung bzw. durch die Leistung des Landes OÖ. abgegolten worden sei...*

In der rechtzeitig erhobenen **Berufung** wurde zusammenfassend ausgeführt, *dass nach Abzug der Kostenersätze nunmehr insgesamt eine Schadenssumme von € 13.796 verbleibe, die als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend gemacht würde. Die Aufwendungen seien als Katastrophenschaden ohne Selbstbehalt anzuerkennen. Als Nachweis wurde eine Bestätigung der Marktgemeinde F. vom 11.01.2010 vorgelegt worden, in der festgestellt worden sei, dass der Bw. vom Hagelunwetter betroffen gewesen sei. Eine Bescheinigung der Gemeinde sei gemäß Rz 838ff Lohnsteuerrichtlinien 2002 in diesem Zusammenhang ein taugliches Beweismittel. Außerdem seien sämtliche Kosten sowie die Ersatzleistungen der Hausversicherung und des Katastrophenfonds des Landes OÖ. durch entsprechende Nachweise bzw. Rechnungen belegt worden.*

In der **Berufungsvorentscheidung vom 27.10.2010** wurde von der Abgabenbehörde I. Instanz zusammengefasst – neben rechtlichen allgemeinen Ausführungen zu [§ 34 Abs. 6 EStG 1988](#) und versicherungstechnischen Gegebenheiten -Folgendes Wesentliches wiedergegeben:

*Im Falle des Bws. könne nicht nachvollzogen werden, in welchem Ausmaß das Dach vom Hagel zerstört worden sei... Die Kosten für die Beseitigung des Katastrophenschadens (Abtragen und Entsorgen des Daches) seien zur Gänze von der Versicherung ersetzt worden. Aus diesem Grunde handle es sich bei diesen Aufwendungen nur um Sanierungskosten.*

Im **Vorlageantrag vom 3.11.2010** wurden nochmals die Berufungsausführungen wiederholt und ergänzend ausgeführt:

*De facto sei fast das gesamte Dach zerstört worden, da durch den Hagel neben den Löchern viele Risse entstanden sind, von der Versicherung seien jedoch nur die Platten mit*

---

*großflächigen Löchern ersetzt worden. Aufgrund dieser großflächigen Beschädigungen war ein Ersatz des gesamten Daches als Sofortmaßnahme notwendig geworden, dies sei auch anhand der beigebrachten Fotos eindeutig nachzuvollziehen. Da es sich bei den beantragten Kosten von € 13.796,- um Aufwendungen zur Beseitigung eines Hagelschadens handle und alle abverlangten Nachweise erbracht worden seien, werde um Anerkennung dieser Aufwendungen als außergewöhnlicher Belastung ohne Selbstbehalt ersucht.*

Im umfangreichen Ermittlungsverfahren der Abgabenbehörden wurde Folgendes festgestellt:

Das schwere Hagelunwetter vom 00002009 traf viele Gebäude in der Umgebung des Wohnsitzes des Bws .Der Bw ist betreffend das Objekt in Adressex, EZ y, GrundstücksNr. v, als Hälfteeigentümer ausgewiesen (vgl. Grundbuchsabfrage vom 09.02.2011). Der Bw. ist an diesem Hauptwohnsitz seit 000019xx gemeldet (vgl. Meldebestätigung v. 25.04.2000). Die Beseitigung der aufgetretenen Schäden wurde vom Bw. ausschließlich finanziert. In der nachträglich vorgelegten Bestätigung der Dachdeckerfirma vom 17.02.2011 wurde Folgendes ausgeführt:

*Beim Hagelschaden des Bws. war der einzelne Austausch der beschädigten Welleternitplatten wirtschaftlich nicht sinnvoll, da diese größtenteils total verstreut liegen und daher der Arbeits- und Kostenaufwand annähernd gleich mit einem Ersatz des beschädigten Daches ist. Somit ist die Umdeckung des Daches zum Vergleich einer Reparatur sinnvoll.*

Die weiteren Ermittlungen des Referenten (vgl. Vorhalt vom 09.02.2011 sowie Vorhaltsbeantwortung vom 21.02.2011 [(Hauptwohnsitzbestätigung, Überweisungsbeleg des Bws. hinsichtlich Finanzierung der Beseitigung des Gebäudeschadens, Besprechungsnachweis mit Versicherungsvertreter)] und Weiterleitung an die Abgabenbehörde I.Instanz vom 23.02.2011 zwecks allfälliger Stellungnahme ) führten schließlich zum Einigungsvorschlag des Referenten vom 01. März 2011 dahingehend, dass 50 % der verbleibenden – nicht ersetzen –Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung Anerkennung finden würden (€ 6.898,-).

Die Zustimmung zur Einigung wurde von den Parteien am 2. März 2011 gegeben (vgl. diesbezüglichen Mailverkehr).

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 34 Abs. 6 EStG 1988 können Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes abgezogen werden.

Das Finanzamt vertrat zunächst die Ansicht, dass aufgrund der Sachlage die konkreten Schäden am Dach nicht nachvollzogen werden könnten.

Diese Sachverhaltslücken wurden von der steuerlichen Vertretung durch Vorlage von Farbkopien des beschädigten Daches und weiterer Unterlagen im Ermittlungsverfahren geschlossen.

Jakom /Baldauf , EStG ,2009, § 34 Rz 58 ff, führt zum „Katastrophenschaden“ aus:*... Was als Katastrophenschaden anzusehen ist, lässt sich dem Gesetz nur unzulänglich entnehmen. Es erwähnt zwar einige Beispiele (demonstrative Aufzählung wie insbesondere Hochwasser, Erdrutsch-, Vermurungs- –und Lawinenschäden"), doch fallen darunter zB auch Schäden aufgrund von Stürmen, Erdbeben, Felsstürzen, Steinschlägen, Flächenbränden oder Strahlungseinwirkungen, weiters aufgrund von Schneekatastrophen (LStR Rz 838 alt), Hagel, Blitz (Quantschnigg/Schuch § 34 Rz 21)...*

Derselbe weiters in Rz 60, Punkt lit c) Abzugsfähige Aufwendungen: Ein bloßer Vermögensschaden stellt noch keine außergewöhnliche Belastung dar. Es können erst die Aufwendungen zur Beseitigung des Schadens abgesetzt werden (LStR 838,s Rz 61), und zwar im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten. Die „Erforderlichkeit“ muss dem Grunde wie der Höhe nach gegeben sein...

Der Referent meint , dass das schwere Hagelunwetter vom 00002009 ein Schadensereignis im Sinne des § 34 Abs. 6 EStG 1988 darstellt. Das Dach wurde in einem Ausmaß großflächig zerstört, dass eine sofortige Sanierung erforderlich war, um nicht etwa bei Regenfällen durch eintretendes Wasser weitere Schäden in Kauf nehmen zu müssen. Die „Funktionalität“ des Daches war daher nur mehr eingeschränkt gegeben.

Wie in der Vorhaltsbeantwortung vom 19.10.2010 bzw. vom 21.02.2011 ausgeführt (diesen Sachverhaltsfeststellungen ist das Finanzamt nicht entgegengetreten), handelte es sich konkret um folgende Schäden:

---

*Die Dachneueindeckung ist notwendig geworden, weil insgesamt 27 Eternitplatten zu je 2,5 Meter Länge durch den Hagel beschädigt wurden. Ein Ersatz der defekten Platten hätte fast denselben Arbeitsaufwand verursacht, da die meisten Platten aufgeschraubt, die defekten Platten entfernt und die neuen Platten eingefügt hätten werden müssen. Es ist der Toskana-Dachstein gewählt worden, da eine Eindeckung mit Welleternit ebenfalls über € 15.000 gekostet hätte, der Unterschied mache also nicht einmal € 2.000 aus. Ein entsprechendes Angebot der Firma liege bei. Das Kaltdach ist mit Holz aus dem Wald des Vaters in Eigenregie gemacht worden, ein Ersatz dieser Kosten ist nicht beantragt worden. Die Firma 1 macht keine Kaltdacheindeckung und ist ausschließlich Dachdecker bzw. Spengler. Die Kosten für die Firma 2 waren die Entsorgungskosten des alten Welleternits und die Firma 3 hat nur die Dachfolie geliefert. Der Versicherungsbefund wurde erst nach Neueindeckung erstellt, da bereits vor dem Dachaustausch alle Schäden dokumentiert und auch dem Versicherungsvertreter dokumentiert wurden.*

Diese Angaben wurden auch durch das weitere Ermittlungsverfahren des Unabhängigen Finanzsenates überprüft (Schadensaufnahmeprotokoll des Versicherungsvertreters/Besichtigungsbericht der Versicherung).

Was die vorgenommene Sanierung (komplette Dachneueindeckung) betrifft, wird in der Bestätigung der Dachdeckerfirma vom 17.02.2011 ausgeführt, dass diese wirtschaftlich sinnvoll war.

In freier Beweiswürdigung wurde daher der Bestätigung der Dachdeckerfirma vom 17.02.2011 über die Notwendigkeit der Dachneueindeckung Glauben geschenkt.

Ergebnis des umfangreichen Ermittlungsverfahrens war schließlich die im Email vom 2. März 2011 von den Parteien bestätigte Einigung über den Ansatz einer außergewöhnlichen Belastung gem. [§ 34 Abs. 6 EStG 1988](#) in der Höhe von € 6.898,-.

Dies berücksichtigt einerseits die wirtschaftlichen Belastung des Bws. (Dachsanierung) nach dem aufgetretenen Hagelschaden, andererseits aber auch deren Kürzung durch den erzielten „Mehrwert“ in Form der kompletten Neueindeckung des Daches (Berücksichtigung der Gegenwertstheorie -siehe Einigungsvorschlag vom 01.03.2011).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, am 3. März 2011